

Rotes Kennzeichen gem. § 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) - Oldtimerkennzeichen

Für die Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens gem. § 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung sind folgende Kriterien maßgebend:

Alter des Fahrzeuges:

Das Mindestalter des Fahrzeuges beträgt 30 Jahre.

Zustand des Fahrzeuges:

Das Fahrzeug muss in einem einwandfreien optischen und technischen Zustand sein. Siehe hierzu Punkt 5 dieser Aufstellung.

Verwendung des Fahrzeuges:

Das Fahrzeug muss der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Dies weist der Antragsteller durch die Mitgliedschaft in einem Oldtimerclub nach. Bei fehlender Mitgliedschaft ist zumindest die Teilnahme an Rallye's, Ausstellungen o. ä. schriftlich nachzuweisen. Hierzu können, z. B. Einladungen, Teilnahmebescheinigungen usw. vorgelegt werden. Siehe hierzu Punkt 8 dieser Aufstellung.

Über jede Fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen (Fahrtenbuch). Das Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

- das amtliche Kennzeichen
- Datum der Fahrt
- Beginn und Ende der Fahrt
- Name und Anschrift des Fahrzeugführers
- Fahrzeugklasse (z.B. PKW)
- Fahrzeughersteller
- Fahrzeugidentifizierungs-Nummer
- Fahrtstrecke

Die Nutzung des roten Kennzeichens ist zulässig für:

- a) Prüfungsfahrten:** Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr.
- b) Probefahrten:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.
- c) Überführungsfahrten:** Fahrten die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen.
- d) An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen:** Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
- e) Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeuges.**

Fahrten zu anderen als den oben angegebenen Zwecken sind Verstöße gegen § 77 FZV und somit Ordnungswidrigkeiten. Sie können gleichzeitig Vergehenstatbestände nach § 1 Abs. 1 Ziff.3 Kraftfahrzeug-Steuer-gesetz (KraftStG) sein.

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag

Der Antrag muss eine Begründung und eine kurze Beschreibung des bzw. der Fahrzeuge enthalten.

2. Nachweis Gebrauchsfahrzeug

Da die Verwendung des Oldtimerkennzeichens im Alltagsgebrauch nicht zulässig ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass ein weiteres Fahrzeug für den täglichen Gebrauch zugelassen ist.

3. Führungszeugnis

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Beantragung erfolgt durch den Antragsteller beim zuständigen Einwohnermeldeamt **Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Monat sein.**

4. Auszug aus dem Verkehrszentralregister

Dieser Auszug wird bei Abgabe der Antragsunterlagen unter Vorlage des Personalausweises vom Fachbereich Straßenverkehr angefordert. Für diesen Auszug wird eine Gebühr in Höhe von 3,30 € fällig.

Falls dieser Auszug bereits vorhanden ist, kann er verwendet werden, wenn er bei Antragstellung nicht älter als 1 Monat ist.

5. Gutachten gem. § 23 StVZO

Es handelt sich hierbei um ein Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimer, das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder einem Prüfer oder Prüferingenieur ausgestellt wird.

Ist dieses Gutachten bei Antragstellung bereits älter als 2 Jahre, muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug verkehrssicher ist. I. d. R. wird hierzu eine gültige Hauptuntersuchung vorgelegt.

6. Vorführung des Fahrzeuges

Das bzw. die Fahrzeuge sind vor der Zuteilung des roten Kennzeichens der Zulassungsbehörde vorzuführen.

Die Vorführung kann entfallen, wenn das Gutachten gem. § 23 StVZO für das Fahrzeug am Tag der Antragstellung bzw. zwischen Antragstellung und Zuteilung erfolgte.

Oder die Hauptuntersuchung am Tag der Antragstellung bzw. zwischen Antragstellung und Zuteilung erfolgte.

7. Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II

Bei abgemeldeten Fahrzeugen ist auch die Abmeldebescheinigung bzw. der Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung Teil I mit dem entsprechenden Vermerk über die Außerbetriebsetzung vorzulegen.

8. Nachweis Darstellung kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut

Dies geschieht über den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Oldtimer- oder Veteranenclub. Bei fehlender Mitgliedschaft ist die Teilnahme an Rallye's, Ausstellungen o. Ä. nachzuweisen. Hierzu können z. B. Einladungen, Teilnahmebescheinigungen usw. vorgelegt werden.

9. Versicherungsbestätigung

Spätestens bei Zuteilung des Dauerkennzeichens muss eine 7-stellige eVB-Nummer von der Versicherung für rote Kennzeichen vorgelegt werden (**Wichtig:** Keine Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen).

10: SEPA-Mandat für die Abbuchung der Kfz-Steuer

Die bisherige Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Kfz-Steuer wird durch das SEPA-Mandat ersetzt.

Ab dem **30.01.2014 muss** bei der Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens ein ausgefülltes SEPA-Mandat im Original vorgelegt werden. Das entsprechende Formular erhalten Sie in der Zulassungsbehörde oder kann über www.leverkusen.de heruntergeladen werden.

11. Verwaltungsgebühr

Die Zuteilung des roten Dauerkennzeichens kostet 107,20 € + 15,60 € für das Fahrzeugscheinheft. Die Gebühren für die Schilder sind beim Schildermacher zu entrichten.

Hinweis:

Die Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens gem. § 43 FZV erfolgt zunächst befristet für 1 Jahr.

Ansprechpartner für die Zuteilung roter Kennzeichen ist:

Ordnung und Straßenverkehr (Zulassung)

Herr Farsen/Herr Güldenmeister

Haus-Vorster Straße 8

51379 Leverkusen

Tel: 0214/406-36410/36411

Fax: 0214/406-36475

364-zulassung@stadt.leverkusen.de